



**Geschichte des Schwetzer Kreises 1466-1873 von Hans Maercker.
Band II. Eine polnische Starostei und ein preussischer
Landrathskreis. Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins,
Heft 17-19, 1886-1888. (Auszug aus dieser Zeitung)**

Benutzte Archivalien und Urkunden.

20. Menu. P. =- Papiere, die Mennoniten betreffend 1649- 78. Im Privatbesitz.

Theil I. Allgemeine Landesgeschichte.

Abschnitt A.

Die Zeit der polnischen Herrschaft.

Capitel I. Politische Gesellichte.

...dass 1701 der Erbherr der gr. Zappelnschen Güter diese den Ortseingesessenen - mit Ausschluss aller „Arrianer und „**Manisten**“ -, bei freier Religionsübung als Dissidenten verpachtete, dass 1703 die Sibsauer Parochie, bestehend aus Sibsau, Osieczek, Ober- und Niedergruppe und Flötenau 292 Katholiken, 230 Lutheraner und 131 **Mennoniten** gezählt haben soll. (S. 6)

.. während die vom Kriegsdienst freien Juden und Mennoniten zu der von ihnen gewöhnlich aufzubringenden Kopfsteuer einen Zuschlag zu zahlen hatten. (S. 23).

... Jede Abänderung der einen oder der anderen Erhebungsweise führte demnach zu Unzufriedenheiten, und so stiess namentlich im .T. 1655 die Ritterschaft bei der Stadt Thorn auf Hindernisse, als sie im Stanislai-Landtage desselben Jahres an Stelle der Poborren ein Horngeld (Rogowe) beschloss. Diese Steuer sollte jedes Haupt Rindvieh, jedes Pferd, Ziege, Schaf, Schwein und jeden Bienenstock mit einem bestimmten Satze belegen, den die **Mennoniten** doppelt zu zahlen hatten, während Personen, welche kein Vieh hielten, jede 24 Groschen entrichten sollten. (S. 28).

...Juden und **Mennoniten** zahlten einen Kopfschoss; der von den ersteren entrichtete floss zur Chatouille des Königs. (S. 29).

Die neue Aera, in welche das ländliche Gemeindewesen durch die Einwanderung der **Mennoniten** gelangte, bleibt Gegenstand eines besonderen Capitels. (S. 34).

b. Die Mennoniten und die Cultur der Weichselniederung, (S. 49-61)

Die Adligen kümmerten sich persönlich um die Bewirthschaftung ihrer Güter wenig oder garnicht, und wir finden allerorts die Beweise, dass die Landwirthschaft schnelle und stetige Rückschritte machte. Der Bauernstand, welcher der Cultur den letzten Halt geboten, war gewaltsam unterdrückt worden. und im Gegensatz zu dem Fleiss der deutschen Einwanderer verkam die schwache Lndbevölkerung in Trägheit und Müssiggang. Was früher cultivirtes Land gewesen, blieb unbeackert, bewuchs mit Strauch und ward wiederum zur Heide. Unzählig sind im Schweizer Kreise solche Ländereien, welche unter der Bezeichnung Pustkowie (von pusty wüst, unbebaut) in späterer Zeit zur erneuten Cultivirung ausgegeben werden mussten.

Die intelligenteren Herren vom Adel erkannten bereits im 16. Jahrhundert die Nothwendigkeit an, diesen Zuständen ein Ziel zu setzen, und wie sie dereinst durch die deutschen Bauern die erste Cultur ins Land gebracht und einzelne Dörfer wie Gr. Zappeln in andauernder Wohlhabenheit erhalten können, so wandten sie sich jetzt zum zweiten Male hilfesuchend dem Auslande zu. Die nöthige Unternehmungslust und die erforderlichen Mittel fanden sie bei den holländischen Mennoniten, und diese folgten ihrem Ruf zuerst im Jahre 1562 in die Niederung des grossen und kleinen Werders¹⁾.

Ueber ihre Ansiedelungen im Gebiete des Schweizer Kreises bringt die Ortsgeschichte der von ihnen besetzten Dörfer, nämlich Brattwin, Christfelde, Dragass, Glugowko, Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kommerau, Kl. Kommorsk. Kompagnie, Deutsch Konopat, Kossowo, Gr. und Kl. Lubin, Marsau, Michelau, Mischke, Montau, Neunhufen, Poledno-Dwoizysko, Przechowko, Sanskau, Schweizer Kämpen, Kl. Sibsau. Treul, Gr. und Kl. Westfalen, die nöthigen Einzelheiten.

¹⁾ Mannhardt, die Wehrfreiheit der Altpreuss. Mennoniten pag. 74,

Die Ueberlassung einer Ortschaft an die Unternehmer geschah seitens des Gutsherrn durch einen Pachtvertrag, welchen man Emphyteuse nannte und der auch bei den deutschen Bauern des Höhenlandes seine Anwendung gefunden hat. Beim Antritt der Pacht musste in der Regel ein ansehnliches Einkaufsgeld gezahlt und dann halbjährlich der eigentliche Pachtzins während der meist 30—40 jährigen Dauer des Vertrages entrichtet werden. Die in zahlreichen Exemplaren uns erhaltenen Emphyteusecon-trakte ertheilten den Inhabern beliebige Nutzung des Landes, freie Religionsübung, Decem- und Scharwerksfreiheit, freie Disposition über Habe und Gut einschliesslich des Pachtrechtes, Hütungs-, Holzungs- und Schankgerechtsame für den eigenen Bedarf und dergl. mehr. Die gleichfalls gewährte Selbstverwaltung regelte sich nach einer Dorfsordnung, welche man Willkür nannte.

Die wesentlichsten Grundsätze der aus dem Schweizer Kreisgebiet erhaltenen Willküren, welche in Frölichs Geschichte des Kreises Graudenz II p. 158 ff. eine erschöpfende Erörterung bereits gefunden haben, waren folgende:

Alljährlich, an einzelnen Orten halbjährlich, wurden aus der Zahl der Dorfseingesessenen, die man Nachbarn, — die Nachbarschaft, — nannte, ein Schulz und zwei Rathsmänner gewählt, welchen gegen eine Entschädigung von 15 Gld. für den ersteren und 7 ½ Gld. für jeden der letzteren die Leitung der Verwaltung und Polizei oblag. Die Akten des Schulzenamtes wurden in einer Rathslade aufgehoben, zu welcher die Rathsleute den Schlüssel führten. Das Gericht bestand aus dem Schulzen, den zwei Rathsmännern und sämmtlichen Nachbarn und tagte alle 14 Tage regelmässig, ausserdem nach Bedarf in „sonderlichen“ Sitzungen, wozu tags zuvor eingeladen wurde. Für Verspätung bei den Sitzungen, Beschimpfung der Mitglieder des Gerichtes, Injurien gegen den Widerpart vor Gericht u. dergl. waren Geldstrafen an die Gutsherrschaft oder Geldoder Bierstrafen an die Nachbarschaft festgesetzt.

Jeder Kauf oder Verkauf und Tausch (Freimark) von Hof und Land musste, um Gültigkeit zu erlangen, dem Schulzenamt durch Vertrages-Abschrift, welche in der Rathslade aufbewahrt wurde, angemeldet werden.

Ein Vorkaufsrecht, — sogenannte Näheschaft, — hatten jedesmal die Blutsfreunde und nach ihnen die nächsten Grenznachbarn des Verkäufers. Schulz, Gericht und Nachbarschaft hatten eine Frist von 14 Tagen als Bedenkzeit, ehe sie den Consens zu einem solchen Geschäft zu ertheilen brauchten.

Beim Tode eines Nachbars wurde die Schicht und Theilung des Nachlasses von Gerichtswegen vollzogen und dieselbe durfte bei Strafe nicht verheimlicht werden. Der überlebende Ehegatte hiess der Erbgeber, die erbberechtigten Kinder die Erbnehmer. Beiden Theilen wurden, wenn sie mündig waren, statt des Vormundes sog. kriegische Vormünder (cu-ratores litis) beigeordnet, die Taxe der Hinterlassenschaft aber von je zwei Dorfseingesessenen, sog. „guten Männern“, mit vollständiger Aufnahme alles Inventars vollzogen ²⁾. Für unmündige Hinterbliebene ernannten Schulz und Gerichte einen Vormund aus der Nachbarschaft. Das Alter der Mündigkeit wurde 1740—60 von den Söhnen mit dem vollendeten 18., von den Töchtern mit dem vollendeten 16., in einem Falle schon mit dem 15. Jahre erreicht ³⁾.

²⁾ K. u. C. E.

³⁾ K. u. C. E.

Schulz und Gericht hatten ferner auf rechtes Mass und Gewicht zu sehen, für die Sicherheit von Hab und Gut durch Verfolgung von Dieben zu sorgen und Schimpfreden und geringe Thätlichkeiten zu bestrafen.

Alle Nachbarn war bei Strafe gehalten, durch Grabenkrautung für die Vorfluth zu sorgen, bei Wassersnoth auf Gebot des Schulzen am Weichseldamm zu erscheinen, die Rauchfänge ihrer Häuser zu reinigen und sie eine Elle hoch über das Dach zu bauen, das Schulhaus und den Schulmeister nach der Hufenzahl zu unterhalten, um die Höfe einen 30 Ruthen langen, dichten Zaun zu setzen u. s. w.

Jeder in die Ortschaft Einziehende hatte ein Führungsattest als Ausweis über sein früheres Leben dem Gericht einzureichen. Auch durfte kein Eingesessener ohne Bewilligung der ganzen Nachbarschaft einen zuziehenden Einwohner (Gärtner) oder eine einzelne Frau auf seinem Grundstück ansiedeln noch sie bei sich aufnehmen.

Dies waren die wesentlichsten Grundsätze der Dorfswillküren der Mennoniten; sie sind ein Spiegelbild der deutschen Verwaltungsnormen in den Städten.

Die Mennonitengemeinden der Graudenzer, Schweizer und Kulmer Niederung waren theils holländischer, theils hochdeutscher Abkunft ⁴⁾. Ihre oben erwähnten in den Emphyteuse-Contracten garantirten Vorrechte waren ihnen mittelst königlicher Privilegien bestätigt worden, und diese königliche Gunst, die sie durch Fleiss und Sparsamkeit wohl verdienten, verblieb ihnen in Zeiten der Noth als besondere Stütze. So gewährte 1623 König Sigismund III. den Dörfern Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Brattwin, Gr. und Kl. Westfahlen einen Befreiungsbrief von jeder Coutribution, weil sie durch Standquartier und Leistungen in die bitterste Armuth gekommen waren ⁵⁾. Freilich gelang es i. J. 1642 dem Hof- und Kammerherrn Wilbald von Haxberg von dem mit den Verhältnissen unbekanntem König Vladislaus IV. ein Patent zu erhalten, vermittelt dessen er die in Preussen wohnenden Mennoniten zu Gunsten des königlichen Schatzes mit einer Steuer belegte und Gelderpressungen aller Art verübte ⁶⁾. In Folge einer von den Landesständen eingereichten Klageschrift ertheilte der König demgegenüber am 22. Dezember 1642 den Werdern einen Schutzbrief, der aufs neue die alten Rechte verbürgte. Die Niederung des Schweizer Kreisgebietes blieb aber noch geraume Zeit den Haxberg-(Axemberg)schen Willkürlichkeiten ausgesetzt, bis auch hier ein königliches Decret vom 28. November 1650 dem ungesetzlichen Treiben ein Ende machte ⁷⁾.

⁴⁾ Mannhard pag. 91.

⁵⁾ Gr. J. de 1623.

⁶⁾ Lengnich VI. pag. 196. Mannhard pag. 79.

⁷⁾ Siehe Anhang No. 3 (vom 28. November 1650).

Eine grosse Gefahr sollte den Mennoniten aber alsbald von Seiten der katholischen Kirche drohen, welche strenge Ausweisungsedikte gegen Arrianer und sonstige Sektirer erwirkt und einen Theil des Landesadels für ihren Plan gewonnen hatte, die Mennoniten in diese Sekten mit einrechnen zu dürfen. Schon aus dem Jahre 1647 ist ein königliches Edikt ⁸⁾ nachweisbar, welches in aller Strenge die Mennoniten verwarnt, Andersgläubige zu ihrer Sekte herüberzuziehen, und 1649 hatte der Instigator gegen sie wegen ihrer Religionsübung eine Klage erhoben, welche freilich vorn Bischof als unbegründet zurückgewiesen wurde ⁹⁾. Der Umstand aber, dass gerade ein Theil der Krongüter, die Marienburger Oekonomie, durch die Arbeit der Mennoniten zum einträglichsten Besitz des Königs geworden war, verhalf den Gemeinden zu einer königlichen Erklärung vom 20. April 1660 ¹⁰⁾ und einer zweiten vom 20. November 1660 ¹¹⁾, worin die Beschuldigungen gegen die Sekte als widerlegt bezeichnet, ihre Verdienste um die Landescultur anerkannt und unter ausdrücklicher Gewährung von freier Religionsübung die alten Privilegien bestätigt wurden.

⁸⁾ Anhang No. 1.

⁹⁾ Anhang No. 2.

¹⁰⁾ Anhang No. 4.

¹¹⁾ Manhard, pag. 84—86.

Im J. 1676 ¹²⁾ begann der Ansturm gegen die kirchliche Stellung der Mennoniten von neuem, und es war diesmal der Woywod von Pommerellen, der mit der Sache bis vor den Reichstag gelangte und eine von ihm selber verfasste Constitution ohne Widerspruch vorzubringen wusste. Sein Unternehmen scheiterte lediglich an der Energie des besser berathenen Königs Johann III. Sobieski, welcher das Dokument zerreißen liess. Der letzte Versuch, die Mennoniten allen übrigen Sektirern gleich zu stellen, ging von der katholischen Geistlichkeit aus und vollzog sich in den Jahren 1696—1700, blieb aber ebenfalls ohne Erfolg, und König August II., welcher bereits am 20. September 1697 alle alten Privilegien bestätigt hatte, wiederholte das bisher Gewährte am 12. Oktober 1732 mittelst einer Urkunde, welche bezüglich der freien Religionsübung und Kindererziehung alle Einzelheiten enthält. König August III. dehnte endlich i. J. 1750 alle Privilegien der Werderschen Mennoniten auch auf die Taufgesinnten der Graudenzer, Kühner und Schweizer Niederung aus ¹³⁾.

¹²⁾ Lengnich VIII, pag. 126—127, ff.

¹³⁾ Manhard, pag. 93.

Die katholische Geistlichkeit entschädigte sich mittlerweile dadurch, dass sie die von den Mennoniten zu beobachtenden Vorschriften aufs sorgsamste überwachte und bei jeder Uebertretung einen Prozess anstrebte, der in seinen Präntensionen wiederum den Privilegien zuwiderlief. Im J. 1725 waren u. A. die Dörfer Neunhufen, Poln. und Deutsch Westfahlen, Brattwin, Jungen und Ostrowianow durch ein Vorerkenntniss des Bromberger Consistorialgerichtes verurtheilt, Decem, Mess- und Begräbnissgeld dem Pfarrer zu Schweiz zu entrichten, und gleichzeitig wurde ihnen das Halten von Lehrern und Prädikanten untersagt. Vor der Appellinstanz des Nuntius zu Warschau protestirten nun die Bevollmächtigten der genannten Ortschaften gegen dieses Urtheil, weil es ihren Privilegien ex contractu zuwiderlief und die Angelegenheit überhaupt vor das weltliche Gericht gehöre. Aber der päpstliche Nuntius erkannte bestätigend, und die Sache ging weiter an Papst Benedickt XIII ¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Kirchenbuch Schwetz Vol. I.

Eine ähnliche Klage, welche sich ebenfalls gegen das Recht zur Haltung eigener Schullehrer und Prädikanten kehrte, und der nach den Akten bereits ein gleicher Prozess kurz vorhergegangen war, kam im Jahre 1733 vor dem Bromberger Official zur Verhandlung. Die Beschuldigten waren die Dorfschaften Gr. Schwenteu, Mischke, Alt und Neu Marsau und Gr. und Kl. Zappeln ¹⁵⁾, also nicht allein Mennoniten, sondern auch Lutheraner, und die Anklageschrift enthielt unzählige Punkte, in welchen dieselben dem Kirchenrecht und vor Allem den bischöflichen Decreten zuwider gehandelt haben sollten. Da die Verklagten ausgeblieben waren, so nahm man aus den Akten des letzten Processes die sämtlichen Beschuldigungen als erwiesen an, verurtheilte die Ortschaften zu 200 Mk. Strafe proportionaliter, befahl, die Schullehrer zu verhaften und ans Gericht abzuliefern und drohte für den Fall der Weigerung die Verdoppelung der Strafe und die Excommunication (!) an.

¹⁵⁾ Ebendort.

Ueber die Beschaffenheit und Bewirthschaftsungsweise der mennonitischen Höfe belehren uns die erhaltenen Erbrezesse von Kossowo und Christfelde. Sie sind dadurch besonders interessant, dass sie in den zwanzig ausführlichen Schätzungen, welche sie enthalten, die Werthverhältnisse aller für die Landwirthschaft und den ländlichen Haushalt nöthigen Erfordernisse wiedergeben, und dass wir in ihnen ein getreues Spiegelbild des Wohlstandes erkennen, welchen die Dorfschaften sich trotz der Ungunst der Zeiten durch Fleiss und Sparsamkeit bewahren konnten ¹⁶⁾.

¹⁶⁾ 2 Beispiele. 8. April 1699. Hinterlassenschaft von Martin Wilike an seine Frau Elisabeth geb. Zimmermann und drei Kinder:

pagina. Das halbe Wohngebäude mit dem halben Lande mit Rücken und Bricken sammt dem Stabsei Holz-Pflöcke	Gld.	gr.
	1050	—
Pferde.		
Die junge schwarze Kobbel	80	—
Die weisse Kobbel	85	—
Die schweissfosse (füchsige) Kobbel	95	—
Die alte braune Kobbel	72	—
Die Kobbel mit dem Füllen	100	—
Das grosse Kobbeijährling	78	—
Das kleine Kobbeijährling	60	—
Die drei Füllen	135	—
Rindvieh.		
5 Kühe	135	—
2 Kühe	42	—
2 Kühe	48	—
2 Hocklinge	38	—
2 jährige Kälber	21	—
2 Kälber	4	15
Schweine und Gänse.		
9 12 grosse Schweine	72	—
11 kleine Schweine	27	15
10 Stück Gänse	10	—
Schätzung von Wagen und Schlitten.		
9 Den grossen Wagen mit Auf-Littern und eisernen Lüsswedden und allem Zubehör	24	—
Der Mittelwagen	12	—
Der kleine Wagen	9	—

2 eiserne Eden, 3 hölzerne Eden (Egen, Egden)	9	—
3 paar Wagenarme	1	15
2 Schlitten und alles Nutzholz	6	—
Der grosse Haken mit dem Landhaken	4	—
1 Kahn	3	—
12 Dälen (Dielen?)	6	—
4 Stück Bienen	16	—
Schätzung von Stall- und Hausrath.		
4 exem (Aexte)	6	—
für Sielen und Halssielen-Zäume	17	—
3 Handbeile	2	9
3 Spaten	3	15
1 Holzkette und ein bar (paar)	2	15
für allerlei Eisenwerks und Holzwerks	27	—
„ zwei Wassertragen	1	15
„ die Tränkbalge und 3 Eimer	3	—
„ die Häcksellade mit der Sense	4	—
„ 4 Kessel und 1 Dreifuss	12	—
„ 1 Küchbenpfanne, 4 Eimer, 1 Tranktonne und 1 Kumsttonne	3	—
„ zwei Müllen	—	12
„ Vor die Thum Liene	—	—
„ 30 Brode	8	—
„ 3 lederne Siele	1	—
„ 14 Säcke	8	12
„ 9 Seiten Speck	42	—
„ Eisen	12	—
„ Mehl	37	—
„ Erbsen	4	—
„ Hürss	2	—
eine Decke	1	15
Die Mangel	7	—

64 28. April 1744. Nachlass des Heinrich Bartz zu Kossowo.
Der Hof und alle dazu gehörigen Gebäude, das Land bestehend in
2 Huben 29 Morgen 139 Rutten, Rücken und Brücken, Bäumen
und Gärten, den grossen Puffwagen nebst ausslittern und Zubehör,
inen Pflug, zwei grosse eiserne Egden, einen grossen Haken,
einen Tisch in der Stube, auch alle in der Stube befindlichen Bänke;
auch den Sieger (Uhr), das grosse Kleiderschaff in der Stuben und
das Winkelschaff, auch die beste Stute und die beste Kuh, nebst allem,
was erd-, mauer- und nagelfest ist; solcher, alles ist bei das Land
geschlagen und die Morgen vor 60 Gld. taxiret, ist in Summa

5367 24

Pferde.

1 Stute, die Diosel	sind laut Testament beim Hof geblieben.		
1 Stute, tue schwarze	„		
1 Stute, die wachtel, ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.			
1 Hängst		72	—
die junge schwarze Stute		45	—
die alte Kiwit		60	—
der alte Wallach		24	—
drei schwarze Jährlinge		51	—
die junge Kiwit		72	—
die alte Stern		45	—
die junge Turcksche		72	—
die alte Turcksche		30	—
2 fahle Jährlinge		30	—
		5868	24

65 **An Rindvieh.**

1 Kuh, die Placknas	sind laut Testament beim Hofe geblieben.		
1 Kuh, die Kraus-Kopf Grommelf	„		
1 Kuh, die Eckhorn, ist laut dem Landhandel beim Hofe geblieben.			
1 Kuh, die rotharige		27	—
1 Kuh, die wilde		21	—

1 Kuh, die rothe	24	—
1 Kuh, die Plackmaul	25	—
1 Kuh, die Fiohl	18	—
1 Kuh, die wittschofft	21	—
1 Kuh, das Hockling	18	—
3 Stück plackmaulige Hocklinge	27	—
3 Stück Kälber	10	—
1 Kuh, die bunte	25	—
1 Kuh, die schönsee	27	—
1 Kuh, die zweizitz	21	—
1 Kuh, die weithorn	20	—
1 Kuh, die junge Grömmel	25	—
1 Kuh, die weisskopf	18	—
1 Kuh, die kleingrömmel	18	—
Der grosse Boll	18	—
Der kleine Boll	9	—
Das weisskopfige Hockling	7	—
2 Kälber	6	—
Schweine.		
An Schweinen sind gross und klein in einer Summe 33 Stück taxirt	100	—
Schafe.		
7 Stück Schafe und 4 Lämmer	21	—
An Gänsen, Hühner und Enten ist Alles in Summa taxirt	10	24
	516	24
An Wagengeschirr.		
Der kleine Beschlagwagen ist laut Testament am Hof geblieben.		
Der grosse Puffwagen ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.		
1 kleiner Puffwagen	18	—
1 grosser alter Puffwagen	10	—
1 neuer grosser Beschlagwagen	64	—
2 grosse Beschlagschlitten	36	—
2 Puffschlitten	4	—
2 schwarze neue Sielen, 5 alte Sielen, 1 neue Siele, 1 alter Sattel mit Eisensteigbügel, 2 Zugwagen, 1 paar Eisen-Halssiele, Ketten, 1 grosse Holzkette	20	—
1 grosser Puffwagen	24	—
1 kleiner Puffwagen	12	—
4 grosse beschlagene Räder	30	—
1 kleiner Beschlagschlitten und Drage	27	—
1 grosser Beschlagschlitten	18	—
2 grosse Puffschlitten	4	—
1 grosse Holzkette	5	—
5 Stück alte Sielen, 2 paar Halssielen mit eisernen Ketten, 2 Tagen, noch 1 paar schwarze Sielen, 1 alter Sattel	15	—
An Hölzer-Geräth.		
Alles Hölzer-Geräth zum Brauen gehörig	4	—
Die Gänse- und Entennester	3	15
Die Käsepresse	7	15
2 eiserne kleine Eggen	3	—
32 Stück alte Flöten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe und Fässer	17	18
3 Stück Tröge, 1 grosser und 2 kleine	3	—
1 grosses fichten Beichfass (sic!)	1	—
32 Stück alte Flöten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe, Fässer	17	18
2 grosse Tröge	4	—
1 kleines Langefass	—	18
	348	24
An Kupfer-Geräth.		
Der grosse Kessel und Dreibein ist laut Testament beim Hof geblieben.		
Für Kessel, kupferne Töpfe, Dreibein. Bratspiess	18	18
Noch für Kessel, kupferne Töpfe, Bratspiess	18	—
An Viktualien.		
An treugem Fleisch oder Speck	41	20
Noch an Fleisch oder Speck	41	20

Für Kippen und Wassertragen	2	—
Noch für Kippen und Wassertragen	2	—
An Zinn.		
23 Pfd. Zinn, item Leuchter, Löffel auch 1 eisernes Drathsieb in Summa	17	—
25 Pfd. Zinn, Leuchter und Löffel dazu	17	—
Brettschneidersäge, Holzsäge. Eisen, Beile, Sensen, allerhand Eisenzeug	29	6
Stroh, 1 Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen und allerhand Eisengeräth	29	6
1 Grapen von 45 Pfd. ä 5 gr	6	—
An Erden-Zeug und Gläsern	6	20
Noch an Erden-Zeng und Gläsern	6	20
Noch im Hause Schüsselbretter und 1 Holzlade	8	—
Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	12
Noch Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	27
Für Säcke und Pferdedecken	6	—
Noch für Säcke und Pferdedecken	6	—
An Korn auf dein Boden.		
Gerste 157 Scheffel ä 1 Gld. 3 gr	172	21
Hafer 39 Sch. ä 27 gr	35	3
Roggen 32t/2 Sch. ä 1 Gld. 6 gr	39	—
Kormor 121/2 Sch. ä 27 gr ...	11	7 9 pf
Türkisch Hafer 2 Sch. ä 1 Gld. 3 gr	2	6
	577	6 9 pf.
An Betten.		
Das 1. Löss (Loos?) an allerhand Betten, auch eine Bettstelle, Kissen und Laken	52	—
Das 2 Löss an allerhand Betten, Kissen und Laken, auch eine Kornharfe	52	—
Des seligen H. Bartzens seine anzieh-Kleider haben die Erben allein bekommen, wie auch alle seine Hembden.		
Das andere Linnengeräth nebst der baar vorhandenen Leinewand ist alles in natura vertheilet.		
An Käse, das 1. Fass	5	— 66 pf,
An Käse, das 2. Fass	5	—
Summa des ganzen Vermögens	7464	12 9 pf.
Davon ab Schulden	3338	1 9 pf.
bleibt noch zu vertheilen	4126	11
Erbgeberin	2063	5 9
Theilungsgebühren	24	24
Erben	1028	27 4 ½ Inventar
und	1009	14 4 ½ baar.

Die Kultur der Weichselniederung ist zu allen Zeiten von der Eindämmung des Stromes abhängig gewesen, und es ist bekannt, dass bereits der deutsche Orden dieselbe in planmässiger Weise begonnen hat. Aus der Zeit der polnischen Herrschaft lässt sich indessen eine Fortsetzung der Organisation von Dammordnungen bei weitem nicht aller Orten erkennen: dieselben scheinen vielmehr auf die grösseren Niederungsdistricte unterhalb Neuenburg beschränkt gewesen zu sein, welche in Zeiten grosser Noth auch vom Reiche unterstützt wurden. Gelegentlich des grossen Dammbrechens im kleinen Werder vom Jahre 1540 wurde Neuenburg von der Stadt Danzig um Unterstützung angegangen und sagte auch „auf die nachhaltige Bitte und emsiges Ermahnen aus soliderer nachbarlicher Liebe etliches Pfahlholz und Fichtenstrauch nach höchstem Vermögen“ zu, klagte aber gleichzeitig seine eigene Noth über den erlittenen Schaden an Dämmen, Weichselnschiffahrt, Brückenbauten und Besserungen, sowie über Scharwerk in und ausserhalb der Stadt ¹⁷⁾. In einer i. J. 1571 vom pommerellischen Woywod und Hauptmann von Mewe den Ortschaften Liebenau, Räuden, Meselantz, Gartz und Falkenau ertheilten und 1583 vom König Stephan confirmirten Dammordnung ¹⁸⁾ wurde bestimmt, dass der Grundherr aus der Zahl der Bewohner Raudens einen „ältesten Teichgräber“ (hieraus ist Teichgräf entstanden) zu küren und demselben junge Geschworene, in Sprauden, Liebenau, Gartz je einen, in Falkenau 2 beizuordnen hatte, ihm in allen „billigen Befelich“ gehorsam sein sollten. Auf grobe Worte gegen diese Geschworenen wurden 3 Mark, auf Ungehorsam gegen ihre Anordnungen 10 gute Mark, auf mangelhaftes Krauten der Gräben innerhalb der Verwaltung 1 Tonne Bier für die betreffende Dorfschaft als Strafe festgesetzt. Nach dem Tode des ältesten Teichgräbers sollten die sechs jüngern

Geschworenen unter sich einen Ersatzmann küren, während sie selber durch die Wahl der betreffenden Ortschaft ersetzt wurden. Der Damm war zweimal, zu Jacobi und zu Martini zu besichtigen, die Gräben zu Johanni und Burchardi zu krauten und zu revidiren. Alle nöthigen Kosten wurden mittelst eines Kopfschosses aufgebracht, welcher in der Höhe von 5 Gr. pro Hufe zu Weihnachten zahlbar war und der von zwei zur Rechnungslegung verpflichteten Eidesleuten erhoben und in der Geschworenenlade verwahrt wurde. Die Teichgräber und Geschworenen hatten eine Hufe dammfrei. Der Eid, welchen sie vor Beginn ihres Amtes schwören mussten, war bestimmt formulirt und enthielt ihre sämtlichen Pflichten.

¹⁷⁾ D. A.

¹⁸⁾ N. A. 28. pag. 25 ff.

Eine ähnliche Organisation können die Mennonitendörfer des jetzigen Schwetzer Kreises nicht aufweisen, und aus ihren Willküren, sowie aus den gegen die Adjacenten wegen unterlassener Dammarbeit gerichteten Klagen zu schliessen, scheint vielmehr die Pflicht zur Hülfe bei drohender Gefahr bei den Schulzen gestanden zu haben, welche alle erforderlichen Arbeiten anordneten. Nachlässigkeit in dieser Sache war strafbar, und i. J. 1675 hatte man gegen Schulz Kopp zu Kossowo ¹⁹⁾, i. J. 1683 gegen den Pfarrer Thomas Grzcmbsky zu Lubin ²⁰⁾ wegen nicht rechtzeitig geleisteter Hülfe am Weichseklamm, resp. wegen unterlassener Dammreparatur Klagen angestrengt. Die letztere endete, im Jahre 1689 unter dem Beistände des Graudener Hauptmanns Borowski mit der Verurtheilung des Säumigem Auch die Mandate des Fürsten August Czartoryski von 1740 und 1744 ²¹⁾, welche seinen Unterthanen zu Niedzwiedzano, Kossowo, Christkowo, Bauden, Gremlin und Liegenau bei Ausbesserung der Dämme und Wassergefahr Einigkeit, gutes Einvernehmen und nachbarliche Freundschaft anempfahlen, weil sie eben eines und desselben Herrn Unterthanen seien, weisen auf selbstständige Massnahmen der einzelnen Dorfschaften hin und lassen das Vorhandensein einer grösseren Distriktsorganisation nicht erkennen. Zuschüsse aus der Staatskasse wurden den Ortschaften der Starostei Graudenz i. J. 1676 ²²⁾, den Dörfern Montau und Kl. Sanskau i. J. 1765 zu theil ²³⁾. Der Dammbruch vom 15. März 1765 bei Sartawitz und Gr. Sanskau, welcher auch das Amt Sartawitz in Mitleidenschaft zog, wurde ein Gegenstand des Streites zwischen den Interessenten. Eine dreitägige Berathung im Hof zu Sartawitz, zu welcher man 4 fremde Edelleute hinzuzog, blieb erfolglos, weil die eidlichen Aussagen über die Pflicht der Dammreparatur nicht übereinstimmten und die Niederungsdörfer dieselbe dem Amt Sartawitz, dieses wiederum der Starostei zuschoben. Man ging mit der Erklärung auseinander, dass derjenige den Damm wieder herstellen solle, der den meisten Schaden habe, und die Folge war, dass Niemand an die Arbeit schritt. Volle fünf Jahre blieb die Niederung den Ueberschwemmungen ausgesetzt, und erst zu St. Jacobi 1770 fingen die vereinigten Dorfschaften Montau, Sanskau, Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Brattwin, Poln. Westfahlen, Deutsch Westfahlen, Neunhufen und Gr. Sibsau mittelst eines 79 Bathen langen Fangdammes den Strom wieder ein ²⁴⁾.

¹⁹⁾ K. u. C. J.

²⁰⁾ O. Dragass.

²¹⁾ K. ü. C. V. 1744 deutsch, 1740 polnisch.

²²⁾ Lengnich XIII. pag. 158.

²³⁾ L. de 1765.

²⁴⁾ B. W.

Nach den archivalischen Quellen ist die Niederung des jetzigen Schweizer Kreises ganz oder theilweise in folgenden Jahren von Ueberschwemmungen heimgesucht worden:

1565 waren Brattwin und Westfahlen vom Wasser überfluthet, und das Vorwerk Westfahlen hatte 40 Haupt Bindvieh verloren ²⁵⁾.

²⁵⁾ W. de 1565.

1635 war Sibsau, 1640 Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kompagnie durch Ueberschwemmung zahlungsunfähig ²⁶⁾.

²⁶⁾ Gr. J.

1651 war der Weichseldamm bei Dragass an vier Stellen zerrissen ¹⁾. 1663 wird von einer Ueberschwemmung bei Neuenburg berichtet ²⁾. 1674 stand bei der Ueberschwemmung das Wasser in der Schweizer Kirche drei Ellen hoch und vernichtete die Kirchenbücher ³⁾. 1708 Ueberschwemmung bei Neuenburg ⁴⁾ und 1725 ebendort Hochwasser im Sommer.

1713 Dambruch bei Sartawitz und Gr. Westfahlen am 8. August ⁵⁾.
 1736 Ueberschwemmung in Folge eines Wolkenbruchs ⁶⁾.
 1744 Ueberschwemmung von Kossowo und Christfelde ⁷⁾.
 17-15 am 28. März die seit 1674 heftigste Ueberschwemmung von Schwetz. Das Wasser stand noch höher und gefährlicher als damals und beschädigte die Kirche sehr schwer ⁸⁾.
 1765 im März Dambruch bei Sanskau ⁹⁾ und Sartawitz.
 1772 neuer Dambruch bei Sartawitz ¹⁰⁾.
 1775 nochmaliger Dambruch ebendort ¹¹⁾.
 1780 Dambruch bei Lubin—Westfahlen ¹²⁾.
 1813 Ueberschwemmungen von Kossowo im September ¹³⁾.
 1816 2. Februar Ueberschwemmung von Schwetz ¹⁴⁾.

¹⁾ O. Dragass.

²⁾ Chir. de 1737.

³⁾ P. S.

⁴⁾ Chir. de 1737.

⁵⁾ B. W.

⁶⁾ Cbir. de 1737.

⁷⁾ K. u. C. V.

⁸⁾ P. S.

⁹⁾ L. de 1765 u. B. W.

¹⁰⁾, ¹¹⁾, ¹²⁾ B. W.

¹³⁾ K. und C. Dorfspapiere.

¹⁴⁾ S. K. III.

Capitel II. Die Landesverwaltung.

a. Die Besitzergreifung des Landes Preussen und die mit derselben verbundenen Massnahmen. (S. 67-81)

Nachdem König Friedrich II. schon i. J. 1771. vom Kammerpräsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen Nachweise über die voraussichtlichen Erträge Pommerellens eingefordert und den Bericht mit einem eigenhändigen Entwurf über die zukünftigen Regierungsgrundsätze der polnischen Landestheile beantwortet hatte, stellte er bei seiner Anwesenheit zu Marienwerder im Juni 1772 demselben Beamten eine ausführliche Instruction zu. Die hauptsächlichsten Grundsätze, nach welchen die bestehenden Zustände abgeändert werden sollten, waren:

1. Herstellung völliger Parität von Katholiken und Lutheranern, Duldung der Mennoniten und allmähliche Entfernung der zahlreichen Betteljuden.

...Ebenfalls schon im Sommer des Jahres 1772 war Johann Rembert Roden im geheimen vom Könige beauftragt, in den neuen Landestheilen sofort nach der Besitzergreifung eine ausführliche Katastrirung zu beginnen, welche für die künftige Besteuerung und Kolonisirung den nöthigen Anhalt geben sollte. Diese umfangreiche Arbeit wurde von ihm am 22. September 1772 begonnen und am 29. April 1773 beendet. Die Kommission, an deren Spitze Roden stand, setzte sich zusammen aus 2 Kammerdirectoren, 1 Vice-Kammerdirector, 6 Kriegs- und Dornainenrätthen, 2 Landrätthen und einer entsprechenden Zahl speciell vereideter Oekonomiebeamter, Dolmetscher, Sekretaire und Kopisten. Alle Kaufbriefe, Privilegien, Dokumente, Karten und Vermessungsregister, auch Wirthschaftsrechnungen und Schlossquittungsbücher waren vorzulegen; jeder einzelne Ort war zu besichtigen und jeder ßeitzer und Bauer zu Protokoll zu vernehmen. Roden stellte 50 General- und 131 Spezialpunkte auf und lieferte durch seine Erhebungen ein äusserst ausführliches, noch jetzt erhaltenes Material ¹⁾. In welchem allgemeinen Zustande sich stellung. Die Gutsherren, welche selber nebst den Eximirten aus den Städten und allen Adligen anfänglich dem Landvoigtegerichte, dann dert Hof- und Oberlandesgerichten zu Bromberg resp. Marienwerder unterstellt waren, übten ihrerseits über ihre Hintersassen eine sowohl administrative wie gerichtliche Patrimonialgewalt ans. Der Inhaber eines Rittergutes hatte die Ortspolizei über seinen Besitz und den Bezirk seiner ehemaligen Unterthanen, die bereits erörterte Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen bis zu 14tägigem Gefüngniss, und endlich die Aufsicht über die Korumunalverwaltung der Gemeinden.

Diese Vorrechte wurden sämmtlich durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 aufgehoben.

Den Mennoniten wurde von Friedrich dem Grossen Religionsfreiheit gewährt und ihnen auch die von ihrem Glauben vorgeschriebene Wehrfreiheit zugestanden ²⁾. Auch die folgenden Könige Preussens liessen die Kolonie bei ihren Rechten, und selbst bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde auf sie die gewünschte Rücksicht genommen. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, auch an die Mennoniten diejenige Anforderung zu stellen, der jeder preussische Unterthan genügen muss. Durch Bundesgesetz vom 9. November 1867 wurde bestimmt, dass „jeder Norddeutsche wehrpflichtig sein solle und sich in A usülmug dieser Pflicht nicht vertreten lassen dürfe.“ Hiermit wurde die Wehrfreiheit aufgehoben.

¹⁾ Gesamtergebnis der..

Landesaufnahme im Kreise Schwetz.	sämmtliche ländliche Ortschaften.
Mennoniten*	117 Hf.

*) Offenbar ist die Mehrzahl der Mennoniten zu den Lutheranern gerechnet worden

²⁾ Beheim-Schwarzbaeh, pag. 603.

Konsignation aller in Westpreussen befindlichen Mennonitenfamilien anno 1789.

No	Ortschaft.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter	Dienstboten		Personen
						männl.	weibl.	
1	Dragasz	10	13	19	18	9	4	73
2	Kl. Lubin	5	5	8	6	-	1	25
3	Gr. Lubin	15	15	26	29	-	1	86
4	Neunhufen	8	8	11	15	3	2	47
5	Poln. Westfahlen	2	3	4	5	-	-	14
6	Brattwin	5	5	4	5	1	1	21
7	Marsau	3	5	12	7	-	2	29
8	Kl. Sibsau	6	6	9	8	-	-	29
9	Gr. Sanskau	5	5	2	3	-	-	15
10	Treul	13	12	13	19	3	-	60
11	Kommerau	5	7	13	7	2	-	34
12	Gruppe	13	14	14	16	-	-	57
13	Niedergruppe	18	18	33	29	-	6	104
14	Kl. Sanskau	5	5	8	12	-	-	30
15	Montau	32	32	50	43	7	9	173
16	Schwetzer Kämpen	10	9	15	17	-	-	51
17	Jeziorken	19	18	30	26	4	1	98
18	Glogowko	5	5	11	7	-	-	28
19	Dworzisko	1	1	2	-	-	-	4
20	Przechowko	17	16	25	17	5	1	81
	Summa	197	202	309	289	34	28	1059

B. Die ländlichen Ortschaften. (S. 151-358)

Brattwin, Przetwin (1423), Prätwino (1565), Prätwin (1669 u. a. 0.), Prätfin (1676). O. L. Ia. · Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1623 erhielt Brattwin zugleich mit mehreren andern Niederungsdörfern von König Sigismund III. einen Befreiungsbrief von Militärkontributionen und Einquartierung.

Im J. 1773 bestand Brattwin aus 26 bäuerlichen Hufen und 49 Haushaltungen mit 181 theils katholischen, theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 24 gespannhaltenden Wirthen (2 Lehnmännern und 22 bäuerlichen Pächtern), 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden, 1 Lehrer. Anno 1785 wurden 27 Katholiken und 109 Nichtkatholiken gezählt. Es gehörte zu preussischer Zeit zum landrätlichen Kreise Konitz und zum AmtsLezirk Schwetz.

Christfelde. Crostkaw (1400 und 1415), Krostkowo (1649), Chrostkowo (1676), Christkowo (1729 u. a.), Krystkowo (1719). O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

In Christfelde werden im Jahre 1649 2 adlige Höfe, dem Kossowski resp. der Sartawskischen Familie gehörig, erwähnt. Der übrige Theil der Ortschaft war an **holländische Mennoniten** emphyteutisch verpachtet, mit dem Dorf Kossowo durch eine gemeinsame Verwaltung eng verbunden und mit dieser Ortschaft zusammen im Besitz derselben hohen Adelsfamilien.

Gräfin Dönhof gab im J. 1722 den **Holländern** Jakob Pandt, Schulz Gerhard Giert und Martin Wilk (Wölk?), Rathslenten von Kossowo, ferner Tobias Blumenberg, Schulz Michael Blumenberg und Andreas Bartz, Rathslenten von Christkowo, als Vertretern der Uebrigen die Orte auf 40 Jahre in Emphyteuse aus, doch die Brauerei nebst Inhalt und die dazu gehörigen 4 Hufen davon ausgeschloessen.

Dragass. Tragosz (1595), Tragos (1623), Tragosch (1624), Tragoss (1632), Dragas (1671), Tragasc (1706), Dragass (1740 ff.). o: L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Eine königliche Urkunde, am 17. Juni 1595 auf Fürbitte des Joh. von Zborowo für Dragass, Sczucze, Gr. und Kl. Lubin und Kl. Welez von König Sigismund III. ausgestellt, gab den Bewohnern der gedachten Ortschaften das Recht, frei und ohne jede Hinderung und Widerspruch ihre Erzeugnisse „laboris et seminis“, also Produkte jeder Art, auf der Weichsel überall, wo es ihnen zweckmässig schiene, hin zu verschiffen. Ausser dieser Berechtigung hatte das mit **Mennoniten** besetzte Dorf Antheil an dem Befreiungsbrief von militärischer Contribution und Standquartier dd. 1623.

Ein Emphyteusekontrakt von Dragass existirt nur in einem polnischen Papier, welches am 7. November 1740 von Georg Wandalin von Konczyc - Mniszek, Hauptmann zu Graudenz, den Franz Zybrandt, Dert Gersow und den übrigen **Holländern** über 20 Hufen gegen 38 Gr. Zins pro Morgen und Religionsfreiheit ausgestellt worden ist.

Kgl. Glugowko. O. L. I a. Im J. 1773 hatte das königliche Dorf ein Areal von 1 Hufe und 23 Morgen kulrn. Bauerland, ferner 7 Haushaltungen mit 29 lutherischen Bewohnern, darunter 4 bäuerliche gespannhaltende Pächter. Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gruppe. Gruppe (1533), Grupa (1558), Gruppa (1573), Grub (1604), Grupe (1610), Grup (1650), Grupski Folwark (1682). O. 1. Ib. Es ist ein Rittergut.

Erst von 1669 ab findet man Ober-Gruppe von Nieder-Gruppe getrennt; meist sind Dorf und Gut Ober-Gruppe mit einander verbunden.

Ferner gab der Woywod von Marienburg Zalimiki 7 Hufen „Grupsches Land und Strauch“ am 5. December 1625 an die **Holländer** Zacbarias Kerwer und Peter Hese emphyteutisch aus, und Miroslaw Konarski-Taschau verlieh dem Schmied Hans Kuhn zu Gruppe am 13. Dezember 1639 8 Morgen Niederung für je 2 Gld. und 4 Morgen Höhe für je 6 Gr. auf 33 Jahre gleich den übrigen **Holländern**. Am 23. Juli 1671 verpachtete ferner Johann Konarzyn-Konarski dem Schulzen Wilm Jakobs und den Rathslenten Jahob Hetce und Zacharias 15 Hufen 11 ½ Morgen Niederung auf 50 Jahre bis 1722 gegen 831 Gld. preuss. Jahreszins

Im Jahre 1676 in Obergruppe wurden folgende „erwachsene Männer“ namentlich angeführt: Hans Kaul, Ertman Wil, Abraham Pieper, Jacob Berendt, Hermann Pender, Gert Dircks, Petter Kleuver, Zachris Kerher, Hans Jochems, Petter Rosenfelt, Christian Weiss, Gert Harmanns, Goris Arendt, Cornelius Brant, Zachris Kerber, Dirck Vodt.

Nieder-Gruppe. Grupa Dolna (1682) O. L. I b. Ein adliges Dorf. Es gehörte mit Ober-Gruppe und Gut Gruppe zusammen der Familie Konarski.

Im J. 1669 besaßen in NiederGruppe: Wilhelm Jacobsz 39 ½ Morgen, Cornelius Dircksen 40 m., Jakob Eck 20 m., Jacob Barch 31 ¼ m., Greger Lanckauw 27 ¾ m., Petter Barch 10 ½ m., Gerdt Petters 25 m., Tevess Baltzer 25 m., Martin Meller 15 m., Erdemann Albrecht 15 m., Martten Hartwig 21 m., Jan Willems 10 ½ m., Jacob Abram 28 ½ m., Pauwl Bartz 39 m., Abram Jakobs 33 m., Dirck Gertz 46 ½ m., Baltzer Hartwig 30 m., Peter Eck 5m.

1764 veräusserte Heinrich Unrau sein Grundstück, das beste im Dorfe, für 6500 Gld.

Jeziorken. Jeziorki (1773), Jeziorke (1780), Jesiorki (1789). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Am 1. Mai 1727 hatte die verwittwete Frau Hedwig von Steffens-W. mit den Vormiindern ihrer Kinder einigen mennoniten 1 Hufe Wiesen und ein durch die Soldaten ruinirtes Ackerstück von 19

Morg. gegen einen Jahreszins von 1 Gld. 15 Gr. vom Wiesenmorgen und 1 Gld. vom Landmorgen auf 40 Jahre mit der Berechtigung der freien Religionsübung, vorbehaltlich der Pfarrabgalwn nach Driczmin, überlassen.

Ferner verpachtete Anton von Wybczynski im J. 1767 Jeziorken mit 17 Hufen mehreren Mennoniten auf 40 Jahre gegen 1733 Thlr. 30 Gr. Einkauf, einen Jahreskanon von 372 Thlr. 60 Gr. und die Verpflichtung von Jeziorken aus 51 Morg. Land in Simkau zu pflügen und dort jedem Pächter 2 Handdienste zu leisten.

Im J. 1773 bestand das adl. Bauerndorf Jeziorken aus 17 kulm. Hufen Bauerland und 32 Haushaltungen mit 162 meist lutherischen, sonst mennonitischen Bewohnern, darunter 19 gespannhaltenden bäuerlichen und 2 gespaunhaltenden Gärtnerpächtern und 1 Handwerker. Das Land litt an stockender Nässe, seitdem General von Czapski 1765 die Obermühle angelegt hatte. Es gehörte zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz.

Kommerau. Ossek (1407), Ossiek (1623), Osiek oder Komerau (1706). O. L. Ia. Es wurde 1855 durch Weichseleisgang zerstört und an die jetzige höhere Stelle translocirt. Es ist ein königl. Dorf mit einer evangelischen Schule.

Kommerau gehörte zur Starostei Graudenz und war frühzeitig mit **Holländern** besetzt. Diese schlossen im J. 1601 einen Vertrag mit den Bewohnern von Komorschko über die Benutzung des Flusses Montau für 3 Gulden, „den sie ihrem Gefallen nach zu reinigen Macht haben sollten“. Im J. 1612 überliessen 2 Schulzen von Sibsau unter Genehmigung der Graudenzler Starosten ihre Ländereien in Kommerau zweien **Holländern** dieses Dorfes auf 50 Jahre in Pacht. Kommerau erhielt 1623 mit anderen Dörfern einen königlichen Befreiungsbrief von militärischen Contributionen. Es umfasste 1671 laut Feststellung vom 18. Januar 11 Hufen.

Das königl. Amtsdorf Kommerau hatte 1773 18 kulmische bäuerliche Hufen und 17 Morg. mit 23 Haushaltungen und 113 theils katholischen, theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter- 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 4 Handwerker und 1 Lehrer (Schulmeister Mich. Arndt). Es gehörte zum landrätlichen Kreise Kulm und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Graudenz.

Kompagnie. Companinen (1640), Companin (1688), Companie (1797). O. L. Ia. Es ist ein Abbau von Lubin und königlich.

Der erste emphyteutische Kontrakt für Kompagnie wurde Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen. Susanna Schepanska, Kulm Unterkämmerin und Starostin von Graudenz, beurkundete im J. 1640, dass ihr Vorgänger, Hauptmann Johann von Zborowski, im J. 1591 das Land Gr. Lubin, Companinen, Cobelnitza, Schlosswiese u. a. daneben gelegene Schlossgründe und Wiesen, welche Territorien mit Wasser ganz ergossen und ganz unfruchtbar gelegen waren, etzlichen Männern auf 50 Jahre vermietet habe, dass das qu. Land darauf in währendern Kriege sehr verwüstet und ruinirt sei, und schloss, weil der Ablauf der Pacht bevorstand, einen neuen emphyteutischen Vertrag auf 50 Jahre.

Ferner bestätigte im J. 1688 König Johann III. die vom Graudenzler Starosten Martin Casimir Borowski am 24. Novbr. 1687 vollzogene weitere Zeitverpachtung von Gr. Lubin, Companie, Cobelnitza, Schlosswiese auf nochmals 50 Jahre von 1692 ab gegen 1074 Gld. 4 Gr. Jahreszins, mit Zwangsentnahme für Bier vom Brauhaus zu Sibsau für den Krug und Zwangsmüllerei in Graudenz.

Im J. 1773 gehörte Kompagnie zu Gr. Lubin und hatte 5 Haushaltungen mit 17 theils katholischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibender.

Kl. Kommorsk. Parvum Commorsco (1277), Kl. Komorszke (1471). O. L. I b. Es ist ein königliches Dorf.

Bischof Mathias Lubienski von Wladislawien gab endlich am 3. Januar 1637 Kl. Kommorsk (Szorowski genannt) auf 30 Jahre „an die betriebsamen **Holländer**“ Jacob Dirk und Genossen für 30 Gr. Kanon pro Mrg. in Emphyteuse.

Das Dorf hatte im J. 1773 einen Flächeninhalt von 10 kulm. Bäuerlichen Hufen und 26 Mrg., ferner 15 Haushaltungen mit 81 katholischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltende bäuerliche Pächter

und 1 Gewerbetreibenden.

Es gehörte zum Kreise Pr. Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Gr. Dt. Konopath, (= Gross-Deutsch K.). Konopat (1773). O. L. I b. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Erbherr der Güter Konopat und Drosdowo, und war (erst seit 1755 nachweisbar) mit **Mennoniten** besetzt. Im J. 1789 wird Oberst von Zboinski als Besitzer genannt.

Das Bauerndorf hatte 42 Haushaltungen und 207 Bewohner, das Vorwerk 9 Haushaltungen und 39 Bewohner, alle theils lutherischer, theils **mennonitischer** Konfession.

Deutsch-Konopat hatte 1777 eine **Holländerei** von 18 Kühen nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengärten. Die 16 emphyteutischen Bauern zahlten Kanon und mussten bei Reparaturen des Weichseldammes und des Koslower Mühlendamms Fuhren leisten.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Schwetz.

Kossowo, Dorf. O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule. Es gehörte stets den Besitzern von Christfelde.

Gemeinsam mit Christfelde erhielt Kossowo von König Johann Kasimir am 28. November 1650 die den Mennoniten mehrerer Dörfer ausgestellte Schutzurkunde.

Gr. Lubin. Glonowo (1295), Glolien (1305), Labin (1436), Globe (1542), Lubien (1686/87). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen Schule. Gross Lubin war ein Graudenzener Schlossdorf.

Im 16. Jahrh. wurde Lubin mit **holländischen Mennoniten** besetzt, welche 1591 von Johann Zborowski, Hauptmann von Graudenz, den ersten Emphyteusekontrakt empfangen. Sie stellten im J. 1592 einen Wassergang - wohl den jetzigen sogenannten Dragass-Lubiner Wassergang - durch Sanskausches Terrain in die Montau her und verpflichteten sich dem Besitzer von Sanskau gegenüber zur gebührlichen Unterhaltung desselben, sowie zu einem jährlichen Zins von 38 Gr. pro Morgen und der Garantie für jeden Schaden. Gleichzeitig mit den Ortschaften Dragass, Sczucze und Kl. Welcz erhielten sie 1595 die Berechtigung zur freien Verschiffung ihrer Produkte „laboris et seminis“ und im J. 1623 mit anderen Dörfern zusammen einen Befreiungsbrief von militärischer Contribution und Standquartier.

Am 13. April 1640 erneuerte unter königl. Genehmigung Susanna Schepanska, Kulmische Unterkammerin und Starostin von Graudenz, die Emphyteuse vom Jahre 1591 über das Land Gr. Lubin, Companie, Cobelnitza, Schlosswiese u. a. daneben gelegene Schlossgründe und Wiesen, „welche Territorien mit Wasser ganz ergossen und ganz unfruchtbar gelegen, und im währenden Kriege sehr verwüstet und ruinirt waren,“ mit Heinrich Bartholomäus Schulz von Gr. Lubin und Hans Harmes, Peter Kerber und Adrian Dircks im Namen ihrer anderen Nachbarn auf 50 Jahre, worin die Grenzen wie folgt angegeben wurden.

Der Graudenzener Starost Martin Casimir Borowski erneuerte am 24. November 1687 denselben Pachtvertrag auf fernere 50 Jahre, 1692 beginnend, gegen 1074 Gulden 4 Groschen Jahreszins und die Bedingung des Zwangs zum Krugverlag aus dem Brauhause Sibsau und zur Müllerei zu Graudenz, alles mit Genehmigung des Königs Johann III. Am 29. Juli 1689 wurde auch der zweite, den Dragass-Lubiner Wassergang betreffende, schon 1640 mit Frau Hauptmann Szepanska prolongirte Vertrag auf fernere 40 Jahre angenommen und die Entschädigung von 38 Groschen pro Morgen für den Wassergang beibehalten. Aber das Land war durch Weichselüberschwemmungen sehr versandet.

Im J. 1773 war Gr. Lubin mit seinen Attinentien Targowisko und Compagnie ein emphyteutisches Dorf von 32 kulm. Hufen und 14 Morgen bäuerlichen Landes und 56 Haushaltungen mit 274 Bewohnern, welche der katholischen, 2 der lutherischen, viele der mennonitischen Konfession angehörten. Unter diesen waren 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 19 Eigenkätchner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibender, 1 Geistlicher und 1 Lehrer.

Kl. Lubin. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf.

Klein Lubin erhielt im J. 1632 mit königl. Genehmigung von der Graudener Hauptfrau einen Emphyteusekontrakt, wodurch den ehrsamern Männern Christoff Schulz und Genossen das dortige Land gegen 250 poln. Gulden Jahreszins auf 40 Jahre aufs neue verpachtet wurde. Freie Disposition über Grund und Boden, Freiheit von Scharwerk 1 freies Raff- und Leseholz in der königlichen Forst, freier Verkauf ihrer landwirthschaftlichen Produkte, niedere Gerichtsbarkeit, freies Bierbrauen zum Bedarf, Biereinkauf aus dem Brauhause zu Sibsau waren die Hauptbedingungen.

Gemeinsam mit Dragass erhielt Kl. Lubin die königliche Erlaubniss vom 17. Juni 1595 über die freie Verschiffung der Erzeugnisse „laboris et seminis“ und den königlichen Befreiungsbrief von 1623.

Das Bauerndorf Kl. Lubin war 1773 auf 40 Jahre in Emphyteuse verpachtet. Es bestand aus 9 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerland und hatte 8 Haushaltungen mit 49 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Handwerker.

Alt-Marsau. Marsenn (1470), Marsech (1533), Marsen (1554), Marze (1558), Smarzau (1565), Marsenn (1573), Smarze (1649), Marsow (1668), Marzy (1676 u. a.). O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf.

Im J. 1773 bestand Alt-Marsau aus einem adligen Gut nebst Bauerndorf und hatte 9 kulm. Hufen 20 Mrg. Bauerland, davon $\frac{1}{3}$ Kornboden, das Uebrige Sand, ferner 15 Haushaltungen mit 65 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Eigenkätthner und 1 Handwerker.

Neu-Marsau. Marzy Kl. (1676), Marzynowo (1682), Neu-Marzy (1785), O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1773 dem Grafen Potocki, bestand aus einem adligen Gut und Bauerndorf und umfasste 25 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerland, wovon $\frac{1}{3}$ Kornboden, das übrige fliegender Sand war. Ferner ermittelte man 33 Haushaltungen mit 141 theils **mennonitischen**, grösstentheils lutherischen Bewohnern, darunter 13 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 7 Eigenkätthner, 4 Handwerker und 1 Gewerbetreibender.

Michelau. Michelaw (1400 u. 1481), Michalia (1565), Michale (1668), Michale (1676). O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf, früher mit einer katholischen Kirche, jetzt mit einer evangelischen Schule.

Michelau erhielt im J. 1650 mit mehreren mennonitischen Dörfern eine königliche Schutzurkunde gegen die Axembergschen Erpressungen.

Gut und Dorf Michelau hatten 1773 einen Flächeninhalt von 23 kulm. Hufen 6 Mrg. bäuerlich mit 87 Haushaltungen und 370 lutherischen Bewohnern, darunter 25 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 33 Eigenkätthner, 3 Handwerker, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer.

Mischke. Mniszek (1682 u. a.). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule. Besitzverhältnisse seit 1718 dieselben wie bei Marsau.

Montau. Montaw (1436), Mundtow (1580), Montow (1623), Montowy (1650). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Die **mennonitische** Ansiedelung in Montau ist früh erfolgt, da bereits 1580 dortige Bauern sich das Recht ausbedungen, Gräben zu machen und dabei die Brückenbauten und Grabenreinigungen übernahmen. Auch hatten dieselben schon 1586 ihr eigenes **Bethaus**. Doch ist uns über sie nur so viel bekannt, dass sie, wie die Bewohner von Brattwin, im J. 1623 vom König die Befreiung von militairischen Kontributionen und Standquartier erhielten, sowie im J. 1650 die erwähnte Schutzurkunde gegen die Axembergschen Erpressung.

Das „Königliche Amtsdorf“ umfasste im J. 1773 43 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerländereien, - aber wegen der Ueberschwemmungen konnte das Land erst zu Johanni bestellt werden; - in 88 Haushaltungen zählte man 413 theils lutherische, theils **mennonitische** Bewohner, darunter 26 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 11 Eigenkätthner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und 1

Lehrer. Es gehörte zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Neuenhuben, früher Neunhufen. Dziewiqc wlok (1653), Wies Dziewiec wlog (1676), Dzewiqc Wlok (1678). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf.

Neuenhuben war im J. 1773 ein königliches Amtsdorf von 11 kulmischen bauerlichen Hufen mit 23 Haushaltungen und 117 **mennonitischen** Bewohnern, darunter 7 gespannhaltenden bauerlichen Pächtern, 3 Handwerkern und 1 Gewerbetreibendem.

Im J. 1774 verkauften Martin Ludwig von Gottenthau und dessen Ehefrau Wilhelmine von Berensow das Dorf an **Mennoniten**, vertreten durch Franz Joseph Kopfer, Heinrich und Hans Gertz, Peter Kiewer und Peter Rossfeld für 27 300 Gld. guter preuss. Münze.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Poledno. Polene (143G), Poliedno (1565), Poleduo (1572), Poledna (1676), Poledno (1682), Poliendo (1724). O. L. II. Es ist ein ehemals königliches Gut zu adligen Rechten.

Stanislaus Kobierzycki schloss am 23. Januar 1642 mit königlicher Bestätigung mit den **Holländern** Andreas Kienik, Cornelius Giercen und Friedrich Balcer für Poledno-Dworzysko einen emphyteutischen Kontrakt auf 40 Jahre, weil die Tenute im preussischen Kriege zerstört und von der Pest entvölkert war.

Nieder-Sartawitz. O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf.

Das adlige Dorf gehörte 1773 zu Ober-Sartawitz und hatte 41 Haushaltungen mit 157 Bewohnern, von denen einige **Mennoniten**, die übrigen Katholiken und Lutheraner waren, darunter 25 Eigenkätbner. Es lag im Kreise Konitz.

Gr. Sanskau. Zagenczkow (1339), Senczkow (1447), Zeyenczkaw (1475), Semzke (1501), Senczkau (1590), Zajanczkau (1592), Zajackow (1623), Zajaczkowo (1649), Zajontzkau (1650). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Gr. Sanskau hatte an dem bei Brattwin erörterten Befreiungsbrief von militairischen Kontributionen und Standquartieren von 1623, sowie an dem im J. 1650 in Folge der Axembergschen Erpressungen ausgestellten Schutz briefe Antheil.

Kl. Sanskau. O. L. Ja. Es ist ein königliches Dorf.

Es gehörte zu polnischer Zeit zu Gr. Sanskau und wurde der Frau Theophila Potocki in Robczycz, die es auf 54 Jahre inne hatte, am 11. September 1732 von König August II. geschenkt.

Nieder-Sartawitz. O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf.

In Nieder-Sartawitz existirte ein besonderes Vorwerk, welches 1669 2 Gärtner und 1 Krüger mit Schank von herrschaftlichem Bier, sowie die nöthige Aussaat hatte, 1749 aber bereits durch Vertheilung an **Holländer** eingegangen war, wobei von seinen 12 Hufen 9 nach Kl. Westphalen und 3 nach Jungen fielen.

Das adlige Dorf gehörte 1773 zu Ob-Sartawitz und hatte 41 Haushaltungen mit 157 Bewohnern, von denen einige **Mennoniten**, die übrigen Katholiken und Lutheraner waren, darunter 25 Eigenkätbner. Es lag im Kreise Konitz.

Gr. Sibsau. O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer katholischen Schule.

Die Seelenzahl der ganzen Parochie veranschlagte man 1702 auf 292 Katholiken, 230 Lutheraner und 131 **Mennoniten**.

Kl. Sibsau. O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf.

Sprindt mit Sprindtmühle. O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit Mühle und einer evangelischen

Schule.

Es war im J. 1773 ein Neuenburger Amtsdorf von 10 kulm. Hufen 20 Mg. Bauerland und zählte in 18 Haushaltungen 78 Bewohner, welche bis auf einen **Mennoniten** lutherischer Konfession waren, und unter denen sich 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer befanden.

Dorf-Treul. Tröl (1609)1 Tryl (1703), Tryll (1766). 0. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer dreiklassigen evangelischen Schule.

Im J. 1773 war es ein Amtsdorf von 13 kulm. Hufen 10 Mg. Bauerland mit 60 Haushaltungen und 262 theils lutherischen, theils **mennonitischen** Bewohnern, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 13 Eigenkätner und 5 Handwerker.

Poln. Westphalen nahm an den Geschicken seines gleichnamigen deutschen Nachbardorfes in den bereits erörterten Angelegenheiten der Jahre 1623, 1653 und 1725 Theil und war zugleich mit demselben 1649 nach Sartawitz, 1749 aber nach Schwetz eingepfarrt.

Im J. 1773 hatte das königliche Dorf nur 16 kulm. Hufen 16 Mg. Bauerland, ferner 36 Haushaltungen und 162 Bewohner, darunter 9 gespannhaltende Wirthe (1 Lehnmann und 8 bäuerliche Pächter), 4 Eigenkätner und 7 Handwerker.

Wintersdorf. Przechowko (1650). 0. L. I b. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule. Es war 1676 ff. ein Schlossdorf von Schwetz.

Wintersdorf war als **mennonitisches** Dorf mit andern Niederungsorten durch gemeinsame Geschehens eng verbunden. Durch die Axembergschen Erpressungen arg geschädigt empfing es 1650 den bei Christfelde erwähnten königlichen Schutzbrief; auch betheiligte es sich 1653 an der bei Brattwin erörterten Vereinigung holländischer Landesbewohner, welche bezüglich der Schulmeisterhaltung, der Begräbnisse Andersgläubiger etc. besondere Ziele verfolgten.

Im J. 1668 beschränkte sich nach der Aussage des **Mannista** Joannes, welcher dieselbe seinem Glauben entsprechend durch Berührung seiner Brust bekräftigte, (tacto pectore prout fides ipsorum exigit) die Aussaat auf 17 $\frac{3}{4}$ Mrg. Sommerung und 40 $\frac{3}{4}$ Mrg. Winterung; Gärtner, Einwohner, Handwerker oder Krüger existirten aber überhaupt nicht.

Im J. 1676 hatte das Schlossdorf 41 Seelen; es steuerte 1682 und 1717 mit 3 Gld. 10 Gr. 9 Pf. Im J. 1749 waren dortselbst 9 Hufen und 1 Mühle mit 4 Hufen vorhanden.

Das königliche Dorf hatte 1773 13 Hufen Bauerland und in 14 Haushaltungen 196 theils katholische, theils lutherische Bewohner, darunter 12 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Anhang B. (S. 369-371)

No. I.

10. Juni 1647. Mennoniten ¹⁾.

Vladislaus IV. von Gottes Gnaden Allen die es angeht, geistlichen und weltlichen Personen, allen Aemtern und Gerichtsämtern der Palatine, Vicepalatine, Landgerichte, Burggerichte, Magisträte, allen Bürgern, welche im Reiche und seinen Annexen, vornehmlich aber in Preussen vorhanden sind, sowie allen ohne Ausnahme, denen dieser Unser Brief vorkommt, eröffnen und verkünden Wir hierdurch folgendes:

Mit besonderer landesväterlicher Sorge müssen Fürsten und Könige vorzüglich darauf sehen, dass nicht, während sie die Scepter und die Herrschergewalt über ihre Reiche und Lande führen, durch ausserhalb des Gesetzes stehende des christlichen Namens unwürdige Bewohner ihrer Reiche und Lande dem ewigen Kultus der in der Einheit dreifältigen und in der Dreiheit einen göttlichen Majestät schmählicher Abbruch geschehe. Weil Wir nun in Erfahrung gebracht, dass im Reiche und in Unsern Landen, besonders aber in Preussen sich die Sekte der Wiedertäufer und Mennoniten vorfindet, welche den Seelen der Katholiken und Dissidenten, die in Folge von Ueberredung und Rath der Sektirer in ihre Sekte übergehen, höchst schädlich und wegen der mit lästerndem Munde erfolgenden Leugnung der Gottheit des eingebornen Sohnes, der katholischen Kirche höchlich verhasst ist, ja zum

grössten Abscheu gereicht; so haben Wir in Gemässheit Unseres Eifers, da Wir Unser erstes und letztes Streben dahin richten, von demjenigen, der die Reiche und die Scepter und deren Stärke lenkt und regiert, mit schuldiger Fürsorge und Beflissenheit jede Schmähung abzuwenden, für jetzt zugestimmt und beschlossen, solchen Bekämpfern der reinsten Wahrheit, die in geistiger Trägheit jener Schmähung verfallen und, den Lockungen einer verderblichen Sekte folgend, von dem allgemeinen Wege weit abirren, einen Damm entgegenzusetzen, auf dass deren heuchlerisches und berechnendes Bekenntniss und jene schädlichen Glaubensgrundsätze nicht noch weiter unter den Menschen Eingang finden. Diesen Vorsatz führen Wir hierdurch aus in bündigem Specialmandat und königlichem Edikt, w elches Wir hiermit verkünden und wodurch Wh- mit Strenge und Schärfe allen und jeden Sektirern des Mennoniten- und Wiedertäuferglaubens im Allgemeinen und Besondern, wie sie in Unserm Reiche, vornehmlich aber im Lande Preussen, in Folge der Nachsicht von Magistraten, wo immer es sei, festen Fuss gefasst haben oder umherziehen, anbefehlen, dass sie es sich nicht beikommen lassen mögen, irgend einen christgläubigen Katholiken oder Dissidirenden dieser Religion zu ihrer Sekte herüber zu ziehen, ihrem Glauben beizuzählen und in ihr Bekenntniss aufzunehmen, bei Strafe des Halses, der Güterkonfiskation und sofortiger Landesverweisung der ganzen Sekte aus allen königlichen Landen.

Wir bezweifeln nicht, dass die geistlichen Aemter und jeder Pfarrer in seiner Parochie die Seelen der Christen vor dem Verderben bewahren und dafür sorgen werden, dass die Verführer vor Unser Gericht gestellt werden.

Zur Bekräftigung dieses haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Warschau 10. Juni 1647, Unsers Polenreichs im 15.,

Schwedens im 16. Jahre.

Vladislaus, König. Thomas Uiejwski, königl. Sekretair.

Hierzu ist in Oliva 1683 eine Information gedruckt.

¹⁾ S. K. latein. Zu Seite 52.

No. II.

7. April 1649. Mennoniten ¹⁾.

1649, 7. April werden die (Vertreter der) Mennoniten in Danzig und Schottland vor dem geistlichen General-Auditor des Bischofs von Kujawien, Canonicus Schmuck, auf Grund des ihnen ertheilten Privilegs des Bischofs (Nikel Albert v. Olexow Gniewosz) von der seitens des Instigators ihrer Taufe, Vermahnung in Ehesachen und anderer Gere-monien halber angestregten Klage los und frei gesprochen und J edermann wird bei willkürlicher Strafe angewiesen, die Mennoniten in diesen Angelegenheiten nicht zu turbiren.

¹⁾ Menn. latein. Zu Seite 53.

No. III.

28. November 1650. Mennoniten ²⁾.

Wir Joannes Casimirus, von Gottes Gnaden König in Polen etc., thun mit Unserm jetzigen Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass Wir dem mühseligen Zustande der Holländer mennonitischen Glaubens, welche in der Graudenzer Starostei, wie auch auf Zaiontzkau und Montau wohnen, geneigtest abhelfen und deren durch immerwährende Soldatendurchzüge, Einquartierungen und Kontributionen entzogene und geschwächte Nahrung mit Unse-rer königlichen Gnade wieder heben wollen. Es sollen dieselben Holländer von allen überflüssigen und unnöthigen Auflagen und Schatzungen laut der ihnen gewährten Protektion frei sein; es hat aber der edle Wigbald Axemberg mit selbst erdichteter und übernommener Macht sich erkühnt, 2 Dukaten von jedermänniglich (andere Lesart, von jeder Hufe) mit schwerer Exekution abzufordern und abzapressen, unter dem Vorgeben und Vorwande, dass solche Kontribution belangen und dienen soll, die freie Uebung der Religion herbeizuführen und in richtigen Stand zu setzen, so dass also gedachte Mennoniten durch eine so schwere Belastung ihre Eeligion haben schirmen und erhalten Rollen, sowie ferner unter dem

Vermeinen, er besitze einen Konsens hierzu und habe solchen von des Königs Vladislaus IV. Majestät wohl verdient und überkommen. Desshalb erklären Wir in Folge der Uns vorgetragenen Klagen die Supplikanten durch diesen Unsern Brief von derartigen Erpressungen los und ledig. Wie sie vorhin befreit, von Unsern Vorfahren protegirt gewesen und von Alters her den königlichen Schutz genossen, so sollen sie auch nicht minder jetzt geschützt werden. Welches Wir Allen und Jeden, denen hieran gelegen, insbesondere aber dem oben gedachten Wigbald Axemberg sammt den Seinen und allen seinen Nachkommen zu wissen thun, dass künftig von den Holländern in obgemeldeter Graudenzer Starostei wie auf Zaiontzkau und Montau kein einziger unter dem Vorwande der mennonitischen Religion oder aus anderen Ursachen Schatzungen und Zahlungen einfordern oder sie mit irgend welchen Auflagen zu beschweren sich unterstehen soll, bei Unserer königlichen Ungnade und unnachlässiger harter Strafe, welche ohne Schonung gegen diejenigen vollzogen werden soll, welche sich diesem Privilegio widersetzen. Gleichzeitig geben Wir den supplizirenden Holländern die Versicherung-, dass sie frei und ungehindert von dergleichen Belästigungen und schweren Auflagen an der einen Seite des Weichselstromes wohnen dürfen Zu mehrer Beglaubigung haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit des Reiches Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Warschau am 28. November 1650, Unsers Reichs Polen im andern, der Schweden im dritten Jahre.

Joannes Casimirus, König. Albertus Kadzidowski,

L. S.

Ihrer Kgl. Maj. Sekretarius.

²⁾ Menn, latein. Zu Seite 52, 175, 235 und 263.

Nochmals auf bittliches Anhalten ausgesetzt vom Könige Michael zu Warschau am Tage der h. Dorothea für allen und jeden Manisten, wie selbige befindlich in Sanskau, Muntau, Przechowko, Kossowa, Krostkowa, Grup, Michlau und aller Orten.

Mittwoch den 9. Februar 1672, Unsers Reichs im 3. Jahre.

Andr. Olszowski,

Kulm, und Pommerell. Bischof u. Reichs-Unterkanzler. Laurentius Ploszkiewicz,

Ihrer Kgl. Maj. Sekretärin».

No. IV.

20. April 1660. Mennoniten ¹⁾.

Joannes Casimirus von Gottes Gnaden:

»Mit gegenwärtigem Unserm Briefe thun Wir Allen und Jeden kund und zu wissen, dass vor Uns die Gemeinde der Wiedertäufer und Mennoniten, welche sowohl in als äusser der Stadt Danzig sich anhalten, angegeben und beschuldigt ist, als ob sie durch ihre Vermahner boshafter Weise sich unterstanden, eine katholische Person Namens Susanna Bauer wiederzutaufen und in ihre Versammlung auf- und anzunehmen, wodurch sie sowohl wider die göttlichen als wider die weltlichen Gesetze und Rechte, vornämlich aber wider das peinliche Mandat des Königs Vladislaus IV. unter Verachtung und Beschimpfung des Sakraments der heiligen Taufe gröblich gesündigt hat und nach den Gesetzen dem Verlust des Halses, der Güterkonfiscation und der Verjagung aus Unseren Landen für sieh und ihre Nachkommen verfallen sind. Es sind laut Unserm Befehl die Personen obgedachter Mennonistengemeinde ihrer Güter, Sachen, Gelder und Rechte in Unseren Landen wegen des erwähnten Kirchenraubes der Wiedertaufe Unserm Schatz verfallen, auch schon Konfiskationsdekrete und Caduksprivilegien von Unserer Kanzlei zu Gunsten einiger Personen ausgegeben. Nachdem aber der Prozess in vorliegender Sache durch den Official von Danzig und Pommerellen Ludwig von Deruth angestrengt und die obgedachte Susanna Bauer mit körperlichem Eide die geschehene Wiedertaufe verneint hat, auch anderweitig nach näherem Inhalt des Befreiungsdecrets von genanntem Official die Mennoniten ihre Unschuld dargethan, haben Wir auf deren Bitte beschlossen und erklären, dass die ausgegebene Konfiskation und der Caduc aller Güter, Sachen, Gelder und Rechte, so die Mennoniten in und ausserhalb Danzigs und anderwärts haben, widerrufen, kassirt und vernichtet werden, so dass Niemand daraus etwas für sich herleiten kann. Gegentheils bestätigen Wir den bedrängten Mennoniten deren vorige Besitzungen, Ruhe, Duldung

und Sicherheit sowohl in und äusser Danzig, als an welchem Ort es immer sei. Doch mögen die obgedachten betübten Mennonisten sich hierfür nicht unterstehen, gegen das Mandat Vladislans IV., das hierdurch bestätigt wird, hinsichts der römisch-katholischen Religion und der Dissidenten zu vergehen. Diese Unsere Kassation, Widerruf und Deklaration soll der andern Sekte der .Mennonisten, die Claristen genannt, deren Personen, Sachen und Gütern nicht zu Statten kommen, weil dieselbe sich eines Kirchendiebstahls schuldig gemacht. Zu mehrer Beglaubigung etc."

Gegeben Danzig, den 20. April 1660, Unserer Regierung in Polen und Schweden im 12. Jahre.

Joannes Casimirus, König.

L. S. Stephan Hankiewicz,

Ihrer Kgl. Maj. Sekretair. vidimirt 28. Mai 1660 von

Simon Clement Braun,
apostol. Hof-Notar.

¹⁾ Menn, latein. zu Seite 53.